

99/0030(CNS)

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) Nr. .../1999 DES RATES
 vom ... 1999

zur Festsetzung der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1999/2000

(1999/C 59/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 845/72 des Rates vom 24. April 1972 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2059/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 muß die Beihilfe für in der Gemeinschaft gezüchtete Seidenraupen jährlich so festgesetzt werden, daß unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt für Kokons und Grege, dessen voraussichtliche Entwicklung und der Einfuhrpoli-

tik, ein Beitrag zur Erzielung eines angemessenen Einkommens der Züchter geleistet wird.

Die Anwendung der obengenannten Kriterien führt zur Festsetzung der Beihilfe in nachstehender Höhe –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 genannten Beihilfe für Seidenraupen wird für das Zuchtjahr 1999/2000 je in Betrieb genommene Samenschachtel auf 133,26 EUR festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

...

⁽¹⁾ PB L 100 vom 27.4.1972, S. 1.

⁽²⁾ PB L 215 vom 30.7.1992, S. 19.